

# RS Vwgh 2008/8/27 2008/15/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §20;

FinStrG §23;

### Rechtssatz

Bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ist ebenso wie bei der Bemessung jeder anderen Strafe auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann nicht an einer konkreten oder gar abstrakt denkbaren maximalen Geldstrafe orientiert werden, weil - anders als für die Geld- oder Wertersatzstrafe - für die Ersatzfreiheitsstrafe eine absolute Höchstgrenze normiert worden ist, was die gedachte Proportionalität ausschließt (vgl. Fellner, Finanzstrafgesetz, § 20 Tz. 8).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008150138.X03

### Im RIS seit

24.09.2008

### Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)